

Aktenzahl: h031.3-10/2019

Verordnung

über die Verhängung einer Bausperre Zentrum Nord / Diepoldsauer Straße zur Änderung des Flächenwidmungsplanes / Erarbeitung eines Bebauungsplanes

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.07.2019 wird gemäß §§ 25 Abs. 1 und 37 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F., und zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes gem. § 28 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F., wird für einen Bereich des „Zentrum Nord / Diepoldsauer Straße“ nach §§ 25 Abs. 1 und 37 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F., eine Bausperre erlassen.

Das Gebiet umfasst die im beigefügten Lageplan Geltungsbereich Bausperre Plan-ZI h031.3-10/2019 vom 30.06.2019, M 1:1.500, farblich (rot) dargestellten Flächen. Im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Hohenems sind diese als Baufläche-Kerngebiet, Baufläche-Mischgebiet und Verkehrsfläche-Straße ausgewiesen.

Im Einzelnen umfasst das Gebiet der Bausperre folgende Grundstücks-Nr.: 83/1, 63, .92, 64, 65,.86, .85, 68, 67, 66, 7365, 8967, 8711, 7344, 83/4, 72/3, 72/1, 72/4, 73/1, .83, .82, 71, 69/1, .81/2, .84, 70/1, .81/1, 70/2, .80, 74/1, .79/2, .68, 50/1, .67, 54/3, 54/1, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, .64, 58/1, 58/2, 58/3, .63/1, .63/2, 59, .60, .61, 57/1, 57/2, 56, .59.

§ 2

Die Zielsetzungen zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes und der möglichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich sind:

- nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlage der Menschen, besonders für Wohnen, Wirtschaft und Arbeit (§ 2 Abs. 2 lit. a RPG);
- haushälterischer Umgang mit Grund und Boden, insbesondere die bodensparende Nutzung von Bauflächen (§ 2 Abs. 3 lit. a RPG);
- Schaffung räumlicher Strukturen, um einem unnötigen motorisierten Individualverkehr entgegen zu wirken (§§ 2 Abs. 3 lit. j und 34 RPG);

- die Anpassung der Bebauungsstruktur an die Erschließungsvorgaben sowie Ergänzung und Optimierung der künftigen Gebietsstruktur;
- die langfristige Sicherstellung einer zweckmäßigen und bodensparenden Bebauung (§ 32 RPG);
- Akzentuierung des Standortes mit entsprechenden Maßstäblichkeiten der Baukörpervolumen und Geschossigkeiten unter Berücksichtigung der Erschließungs- und Grünräume (§ 31 RPG).

Bauvorhaben, die diesen Zielen sowie den beabsichtigten Festlegungen für dieses Gebiet nicht widersprechen, können von der Baubehörde genehmigt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

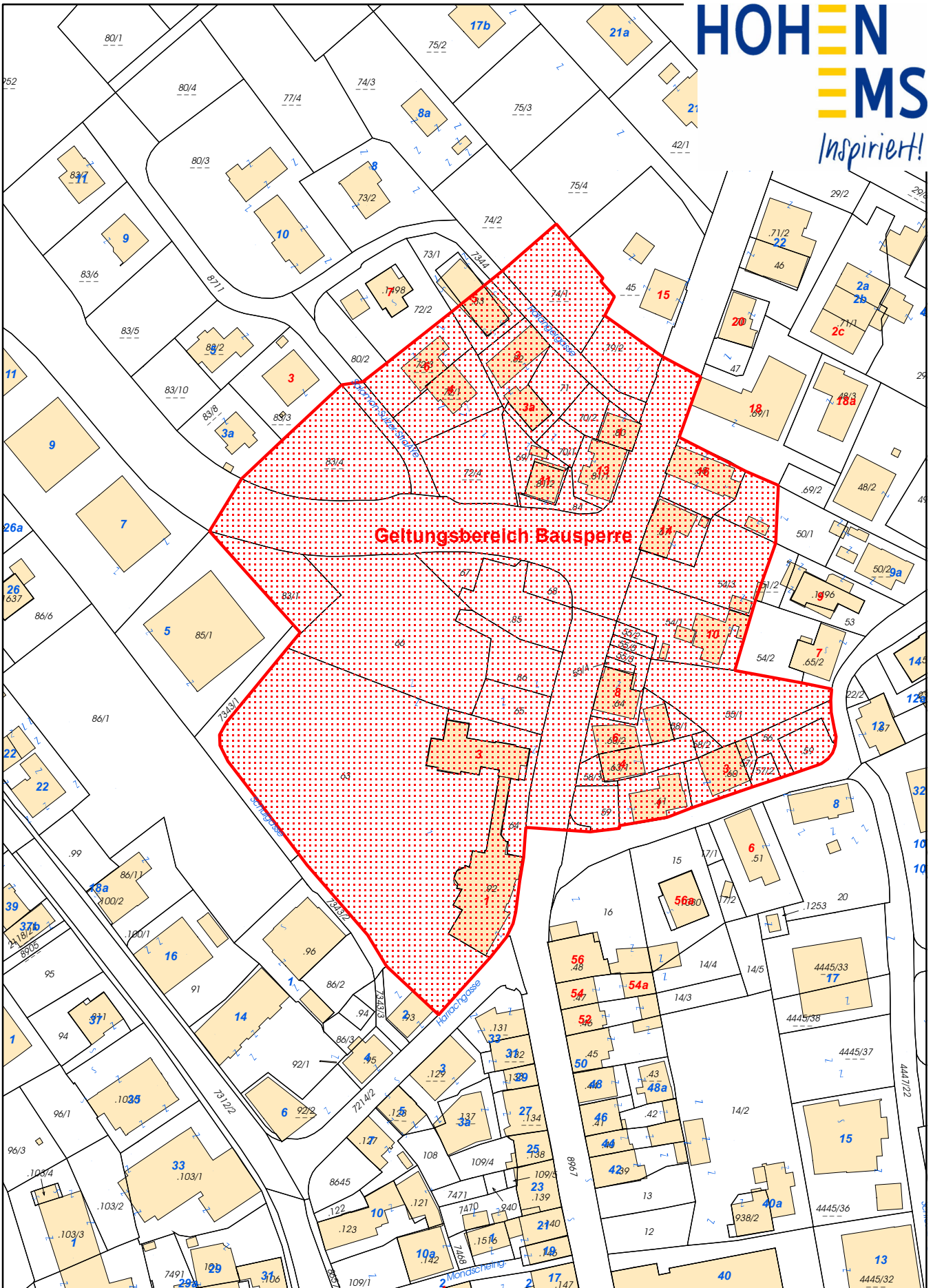
Hohenems, am

24.07.2019

Der Bürgermeister



Dieter Egger



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Geltungsbereich Bausperre §§25 Abs.1 und 37 Abs. 1 RPG

Maßstab 1:1.500
Datum 30.6.2019
Plan-ZI h031.3-10/2019

